

~~ENTWURF~~

2. Nachtragssatzung

zur Satzung des Landschaftszweckverbandes Sylt

vom 27.08.2015

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 und des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H., S.122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S.285), i.V.m. §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.09.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Landschaftszweckverbandes Sylt vom 27.08.2015 erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1. § 19 vorher Bekanntmachungen jetzt **Veröffentlichungen** wie folgt neu gefasst:

§19 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Landschaftszweckverbandes Sylt werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite: <https://gemeinde-sylt.de/amtliche-bekanntmachungen/> bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Landschaftszweckverband Sylt / Inselverwaltung Sylt, (Andreas-Nielsen-Straße 1, 25980 Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses werden wie in Abs. 1 bekannt gemacht, hier zusätzlich mit Verweis auf das Rat- und Bürgerinformationssystem <https://westerland.more-rubin1.de/>.

2. **§20 Verarbeitung personenbezogener Daten** wird wie folgt neu gefasst:

§20 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Landschaftszweckverbandes Sylt werden zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus werden Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen verarbeitet. Gemäß § 93a Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Mitteilungsverordnung ist die Anschrift des Entschädigungsempfängenden verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen. Eine weitere Übermittlung erfolgt nicht.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 Satz 1 genannten Person verarbeitet werden, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

3. **§ 20 Inkrafttreten** wird neu **§ 21 Inkrafttreten**

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und §16 GKZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 06.02.2023 erteilt.

Sylt, Westerland 26.09.2022



Manfred Uekermann
Verbandsvorsteher



Die Entscheidung ist am Tage der Bestimmung in Kraft.
Die Entscheidung ist am 12. und 13. Okt. wurde mit Verfügung des
Landes des Landes (Verfahren) vom 04.02.1982
erzitt

[Handwritten signature]

Landesdirektor
Verfahren



Landesdirektor